

Nr. 331 SozG Düsseldorf – SGBV §§ 229 I S. 1 Nr. 3, 229 I S. 3, 237 S. 1 Nr. 2

(skr. Urteil v. 10.12.2009 – S 8 KR 7/09)

1. Wurde die aus einer betrieblichen Altersversorgung im Form einer Direktversicherung geschuldete Leistung nicht an einen Hinterbliebenen des verstorbenen Arbeitnehmers ausbezahlt, weil die Leistung aus dem erworbenen Anrecht an eine Bank abgetreten und die Bezugsberechtigung zugunsten des Hinterbliebenen widerrufen worden war, so besteht für den Hinterbliebenen keine Beitragspflicht zur gesetzlichen Krankenversicherung.

2. Eine andere Beurteilung lässt sich auch nicht aus der Rechtsprechung des BSG (FamRZ 1994, 1242 [LS.]) ableiten, wonach die Beitragspflicht des Versorgungsberechtigten auch dann aus dem Gesamtanrecht zu bestimmen ist, wenn im Rahmen der geltend gemachten schuldrechtlichen Ausgleichsrente der Ausgleichswert an den Ausgleichsberechtigten nach § 21 VersAusglG abgetreten wurde.

(Leitsätze der Redaktion)

**Anm. d. Red.:** Vom Abdruck der Entscheidungsgründe wird abgesehen.

Die Entscheidung ist vor allem in Bezug auf den zweiten Leitsatz für die Bestimmung der schuldrechtlichen Ausgleichsrente bedeutsam. Nach dem zugrunde liegenden Sachverhalt hatte der Arbeitnehmer ein Anrecht aus einer betrieblichen Altersversorgung in Form einer Direktversicherung erworben, den im Leistungsfall auszubezahlenden Kapitalbetrag jedoch an eine Bank abgetreten. Zugleich hatte der Arbeitnehmer die Bezugsberechtigung zugunsten seiner Ehefrau widerrufen. Nach dem Tod des Arbeitnehmers wurde der Kapitalbetrag an die Bank ausbezahlt. Die Krankenkasse, bei der die Ehefrau gesetzlich versichert war, hat danach Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung sowie Pflegeversicherung in Bezug auf die sich aus der Direktversicherung ergebenden Bemessungsgrundlage festgesetzt. Die Ehefrau hat hiergegen Widerspruch eingelegt, dem die Krankenkasse nicht abgeholfen hat. Das Sozialgericht hat auf deren Klage die Beitragspflicht als gesetzeswidrig erklärt. Die zugelassene Sprungrevision wurde nicht eingelegt.

Die Krankenkasse hatte zur Festsetzung der Beitragspflicht argumentiert, es sei die Rechtsprechung des BSG zum **Fall der Abtretung der schuldrechtlichen Ausgleichsrente** gemäß § 21 VersAusglG auch auf die vorliegende Sachlage anzuwenden (Urteil v. 21.12.1993 – 12 RK 28/93, SozR 3-2500 § 237 Nr. 3 S. 9 SGBV = FamRZ 1994, 1242 [LS.]). Dies hat das SozG abgelehnt. Das BSG hatte in der zitierten Entscheidung zum Unterschied zwischen dem damals noch durchzuführenden öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich (seit 1.9.2009 Wertausgleich bei der Scheidung) und dem schuldrechtlichen Versorgungsausgleich ausgeführt: Im Falle einer Anwartschaftsteilung werde durch den Vollzug des Versorgungsausgleichs das Stammrecht am Anrecht dinglich übertragen, während beim schuldrechtlichen Versorgungsausgleich auch im Fall der Abtretung die Zuordnung zum Anspruchsberechtigten – wie im Fall einer Pfändung – nicht aufgehoben werde. Insoweit stellte das BSG auf den in § 229 I S. 1 Nr. 3 SGBV sowie § 237 S. 1 Nr. 2 SGBV enthaltenen Begriff des „Zahlbetrages“ ab, der sich nach der Auszahlungspflicht des Versorgungsträgers richte. Im Fall der Abtretung erfolge jedoch keine dingliche Übertragung; diese sei vielmehr nur vorläufig, weil mit Beendigung der Abtretung das Anrecht wieder vollständig dem Versorgungsberechtigten zustehe.

Dieser Differenzierung ist aus versorgungsausgleichsrechtlicher Sicht zuzustimmen, weil – wie vom BSG zutreffend ausgeführt – die Abtretung nicht endgültig und der Bezug des ausgleichenden Anrechts – anders als beim Wertausgleich bei der Scheidung nach den §§ 9–19 VersAusglG – vollständig dem Versorgungsberechtigten zuzuordnen ist.

Zu den weiteren Problemen, die sich aus der Entscheidung des BSG in Bezug auf die Bestimmung der schuldrechtlichen Ausgleichsrente nach § 20 I VersAusglG ergeben, vgl. *Borth*, FamRZ 2011, 432, in diesem Heft.

### 3. Kindschaftsrecht

#### a) Eltern-Kind-Verhältnis im Allgemeinen

Nr. 332 VerwG Schwerin – MRRG § 12

(6. Kammer, Beschluss v. 30.8.2010 – 6 A 523/08)

Zur melderechtlichen Hauptwohnung des Kindes bei gemeinsamer elterlicher Sorge, insbesondere in Form des Wechsel- bzw. Pendelmodells.

(Leitsatz der Redaktion)

(m. Anm. *Bergschneider*, nachstehend S. 485)

*Gründe:*

Die Voraussetzungen für die beantragte Gewährung von Prozesskostenhilfe nach § 166 VwGO i. V. mit § 114 ZPO liegen vor. Der Kläger ist nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht in der Lage, die Kosten der Prozessführung aufzubringen. Die von ihm erhobene Klage bietet hinreichende Aussicht auf Erfolg. Letzteres ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

Es dürfte ein Anspruch auf eine **melderechtliche Anmeldung zweier Hauptwohnungen** zwar nicht bestehen. So hat das VerwG Hamburg mit Urteil vom 14.5.2002 (– 17 VG 4907/2001) entschieden, dass ein minderjähriger Einwohner seinen Hauptwohnsitz nur an einem Ort haben kann. Dies gelte auch unter Berücksichtigung von Art. 6 GG. Dementsprechend hat das OVG Berlin-Brandenburg (Beschluss v. 16.5.2008 – 5 N 9.07, 5 L 10.07 –, NJW 2008, 2663 = ZMR 2009, 490) zur Frage nach der melderechtlichen Hauptwohnung gemeinsamer Kinder getrennt lebender Eltern Folgendes entschieden:

„Das Sorgerecht kann – wenn es beiden Elternteilen zusteht und die Eltern getrennt leben – kein Kriterium dafür sein, bei wem von ihnen sich die Hauptwohnung der Kinder befindet. Deshalb bestimmen die Vorschriften § 12 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 MRRG und § 17 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 MeldeG Berlin, dass in diesem Falle diejenige Wohnung die Hauptwohnung der Kinder ist, die von ihnen **vorwiegend benutzt wird**. Vorwiegend benutzt ist die Wohnung, die in rein quantitativer Betrachtung der Aufenthaltszeiten tatsächlich am häufigsten benutzt wird (*BVenwG*, Urteil v. 20.3.2002 – 6 C 12.01 –, NJW 2002, 2579, 2580 = FamRZ 2002, 1624 [LS.]; *BayVGH*, Urteil v. 9.12.1988 – 5 B 87.04031).“

Gleichwohl dürfte die hier erfolgte Rücknahme des Bescheides vom 17.7.2007, mit dem die Eintragung zweier Hauptwohnungen zugesagt wurde, rechtswidrig sein. Die Entscheidung über die Rücknahme eines Verwaltungsaktes steht gemäß § 48 Abs. 1 Satz 1 VwVfG M-V („kann“) grundsätzlich im Ermessen der zuständigen Behörde (§ 16 Abs. 1 LMG M-V ist demgegenüber keine Rechtsgrundlage für die Rücknahme eines begünstigenden Verwaltungsaktes). Eine entsprechende Ermessensausübung, an der es sowohl im Bescheid vom 6. Dezember 2007 als auch im Widerspruchsbefcheid vom 1. April 2008 vollständig fehlt, dürfte hier auch nicht entbehrlich sein. Von einer Ermessensreduzierung auf Null wird wohl nicht ausgegangen werden können (vgl. hierzu *Kopp/Ramsauer*, VwVfG, 10. Aufl., § 48 Rz. 79). Insbesondere dürfte ein Aufrechterhalten des zurückgenommenen Verwaltungsaktes vom 17. Juli 2007 nicht als schlechthin unerträglich angesehen werden können.

(Mitgeteilt von P. Thiel, Berlin)